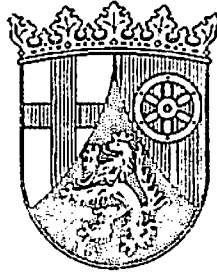


9 K 2628/20.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Groß, Remus, Schmitt & Wohnig,  
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n      Flüchtlingsrechts (K) (Türkei)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 12. April 2021 durch

Richter Dr. Arts als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 15. Juli 2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der am [REDACTED] 1977 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehörigkeit. Er verließ sein Heimatland am [REDACTED] 2019 und reiste am 13. August 2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 27. August 2019 einen Asylantrag stellte.

Zur Begründung seines Antrages trug er im Rahmen seiner persönlichen Anhörung im Wesentlichen vor, dass ihm in der Türkei eine Verfolgung durch die staatlichen Organe drohe, weil ihm eine Unterstützung kurdischer Guerillas unterstellt worden sei. Er habe seit dem Kriegsausbruch in Syrien syrisch-kurdischen Flüchtlingen Lebensmittel und andere Hilfe gegeben. Daraufhin sei er von den Behörden unter Druck gesetzt worden, habe sich auch von seiner Frau scheiden lassen müssen. Er sei mehrfach von den Behörden befragt und auch vom Geheimdienst zu einer Zusammenarbeit aufgefordert worden.

Nach Auseinandersetzungen zwischen Guerillas und den Behörden in Halfeti seien drei der Guerillas morgens bei ihm im Laden gewesen, was von anderen Dorfbewohnern gesehen worden sei. Er habe dann von anderen Dorfbewohnern erfahren, dass die Behörden bei ihm zuhause darauf warten würden, dass er von [REDACTED] zurückkehren würde. Stattdessen sei er zu seiner Schwester nach [REDACTED] geflohen und, habe dort 20 Tage

versteckt gelebt, sei dann weiter zu seinem Cousin nach Istanbul geflohen und habe nach zweieinhalb Monaten das Land verlassen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschrift verwiesen.

Mit Bescheid vom 15. Juli 2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab. Sie stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Zugleich drohte sie ihm die Abschiebung in die Türkei an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führt der angegriffene Bescheid im Wesentlichen aus, dass der Kläger seine Vorverfolgung in der Türkei nicht hinreichend glaubhaft gemacht, insbesondere nicht durch entsprechende Urkunden nachgewiesen habe. Die Befragungen durch die Behörden alleine seien nicht hinreichend; dies zeige sich auch darin, dass der Kläger trotz eines Aufenthalts in Spanien wieder in die Türkei zurückgekehrt sei. Dass die Polizei vor seinem Haus auf ihn gewartet habe sei unglaubhaft; dem Kläger wäre es in diesem Fall nicht gelungen, noch die Schulkinder zur Schule zu fahren und danach noch mehrere Monate bei Cousin und Schwester zu leben, ohne belangt zu werden. Für weitere Einzelheiten wird auf den streitgegenständlichen Bescheid verwiesen.

Mit seiner am 20. August 2020 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seinen Vortrag vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der nach seiner Auffassung nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Ergänzend legt er einen Haftbefehl vor, ausweislich dessen er am 18. Mai 2019 in einem Stadtteil von Halfeti Brot und Lebensmittel an Mitglieder einer terroristischen Organisation gebracht habe und deswegen ein dringender Tatbestand wegen einer Unterstützung einer terroristischen Vereinigung bestehe.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 15. Juli 2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

2. hilfsweise, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
3. hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß §§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit wurde dem Einzelrichter mit Beschluss vom 19. Februar 2021 zur Entscheidung übertragen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes und dem Sitzungsprotokoll, auf die Bezug genommen wird. Gegenstand der Entscheidungsfindung waren darüber hinaus die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in der Türkei.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Gestalt der Versagungsgegenklage gemäß § 42 Abs. 1 2. Hs. 1. Alt. Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig und begründet.

Dem Kläger steht im gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 2. Halbs. Asylgesetz – AsylG – maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Der Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 2020 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 1 AsylG dann Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlicher Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen

Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N.; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Nach dieser Maßgabe steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Der Kläger hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft, widerspruchsfrei und nachvollziehbar vorgetragen, dass ihm im Falle einer Rückkehr in die Türkei eine Verfolgung durch die staatlichen Behörden aufgrund einer unterstellten „Unterstützung von terroristischen Organisationen“ droht. Auch Rückfragen vermochte der Kläger spontan und widerspruchsfrei beantworten, sodass an der Glaubhaftigkeit seiner Angaben insgesamt kein Zweifel besteht.

Der Kläger kann im Fall einer Rückkehr in die Türkei insbesondere auch nicht mit einem fairen rechtsstaatlichen Strafverfahren rechnen, da dass gegen ihn bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren nicht lediglich der jedem Staat grundsätzlich zustehenden Strafverfolgung dient, sondern der Verfolgung vermeintlicher

Regimegegner in Gestalt einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 18. Juni 2020 – Au 4 K 19.31736 –, BeckRS 2020, 18404). Der Kläger ist als vermeintlicher „Aktivist“ oder Unterstützer kurdischer Freiheitsbestrebungen ins Visier der türkischen Behörden geraten. Dies wird insbesondere auch durch den von dem Kläger vorgelegten „Haftbefehl“ des Amtsgerichts [REDACTED] vom [REDACTED] 2019 bestätigt, der den Tatvorwurf (in weitgehender Übereinstimmung mit den Angaben des Klägers) substantiiert und zugleich die drohende Gefahr einer Verfolgung bestätigt. Dabei ist der Beklagten insoweit zuzusprechen, dass die äußeren Umstände des Haftbefehls (insbesondere die Frage, wie und von wem genau dieser beschafft wurde) fraglich geblieben sind. Indes schließt sich das Gericht insoweit den Ausführungen des Prozessbevollmächtigten des Klägers an: Der Kläger selbst entstammt einfachen Strukturen und besitzt keinerlei juristische oder gesellschaftspolitische Vorbildung. Sein Unwissen über die genauen Umstände der formellen Beschaffung des Haftbefehls (ob z.B. sein Sohn dem beauftragten Anwalt eine Vollmacht gegeben hat, ob der Haftbefehl zunächst dem Anwalt zugesandt wurde oder direkt dem Sohn des Klägers) begründet deshalb keine durchgreifenden Zweifel an der Authentizität des Haftbefehls.

Über die Nebenanträge war aufgrund des Erfolges des Hauptantrags nicht zu entscheiden. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) und die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG) können infolgedessen keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung – ZPO –.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

*Dr. Arts*



Untersigner: Arts, Robert  
Datum: 13.04.2021 09:48 Uhr